

Verwaltungsgericht Regensburg

Urteil vom 04.12.2018

T e n o r

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

1 Der am ... 1990 in ... geborene Kläger, nach eigenen Angaben sierra-leonischer Staatsangehöriger, dem Volk der ... zugehörig und muslimischen Glaubens, wendet sich gegen den seinen Asylantrag ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 28. Juli 2017 und begehrt die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie weiterhin hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG.

2 Er reiste nach eigenen Angaben am ... Dezember 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 3. Januar 2017 beim Bundesamt einen Asylantrag.

3 Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 19. Januar 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor, habe Sierra Leone verlassen, da er wegen seiner Homosexualität verfolgt worden sei. Er habe bis zum Jahr 2015 in ... zusammen mit seiner Familie und seiner damaligen Freundin gelebt, mit der er zusammen zwei Kinder habe. Er habe sie dann zuhause beim Beischlaf mit einem anderen Mann ertappt und sich daraufhin von ihr getrennt. In der Folgezeit sei er sehr einsam gewesen. Am Strand habe er schließlich seinen künftigen Partner kennengelernt, mit dem er viel Freizeit verbracht habe. Dieser habe mit ihm eine Beziehung eingehen wollen und aufgrund der Einsamkeit des Klägers, habe sich dieser darauf eingelassen, da er froh gewesen sei, jemanden zu haben. Ihre Beziehung habe von ... 2016 bis zur Ausreise im [REDACTED] 2016 angehalten. Als sie im [REDACTED] oder [REDACTED] 2016 miteinander in einem Nachtclub getanzt haben, hätten dies manche Leute gesehen und von der Beziehung geahnt. Dies sei an den Bürgermeister herangetragen worden, der dann den Kläger im [REDACTED] 2016 darauf angesprochen habe. Er sei seither unter Beobachtung gestanden. Da er aber seine Beziehung unverändert weitergeführt habe, seien sich die Menschen nunmehr sicher gewesen, dass er eine Beziehung zu einem Mann unterhalte, und hätten ihn deswegen töten wollen. Er habe den auf ihn wartenden Menschen noch durch Weglaufen entkommen können. Zusammen mit seinem Partner habe er dann unverzüglich mit einem Flug nach [REDACTED] das Land verlassen. Sein Freund habe alles für ihn organisiert und auch bezahlt. Kurz nach der Landung in [REDACTED] sei sein Partner einfach verschwunden.

4 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 28. Juli 2017 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als unbegründet ab (Nr. 1 bis 3). Ferner stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4) und forderte unter Abschiebungsandrohung nach Sierra Leone auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

5 Das Vorbringen des Klägers hinsichtlich einer Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität sei unglaubhaft und unsubstantiiert. Die Angaben des Klägers zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich. Zum Teil seien sie nicht nachvollziehbar oder widersprüchen jeglicher Lebenserfahrung. Er habe nicht deutlich darstellen können, wie er erst im Erwachsenenalter seine homosexuelle Seite herausgefunden haben soll. Hinsichtlich der Ausreiseumstände habe sich der Kläger auf umfangreiche Erinnerungslücken berufen. Nicht nachvollziehbar sei auch, dass die von einer gemeinsamen Fluchtgeschichte geprägte Beziehung zum Partner am Flughafen in [REDACTED] abrupt geendet habe. Da der Sachvortrag als unglaubhaft zu bewerten sei, habe der Kläger im Falle seiner Rückkehr im Heimatland auch keine Verfolgung zu befürchten.

6 Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheids Bezug genommen.

7 Gegen den Bescheid vom 28. Juli 2017, zugestellt am 2. August 2017, hat der Kläger am 10. August 2017 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben lassen.

8 Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 28. Juli 2017 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren und weiterhin hilfsweise nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

9 Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angegriffenen Bescheids, die Klage abzuweisen.

10 Mit Beschluss vom 8. November 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

11 In der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2018 wurde der Kläger erneut zu seinen Fluchtgründen aus Sierra Leone befragt. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

12 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akten des Bundesamts, die dem Gericht in elektronischer Form vorgelegen haben, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

13 Die zulässige, insbesondere fristgemäß erhobene (vgl. § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG) Klage ist nicht begründet. Die Entscheidung des Bundesamts, den Kläger die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zuzuerkennen sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu verneinen und den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone zur Ausreise aufzufordern, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Entsprechendes gilt für die vorgenommene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die vom Bundesamt gemäß den §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AsylG sowie den §§ 75 Nr. 12, 11 Abs. 2 AufenthG getroffenen Entscheidungen sind im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, nicht zu beanstanden.

14 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Sierra Leone keine Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 - 13 A 1305/13.A - juris). Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die soeben genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. dazu § 3d AsylG), und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist es nach § 3b Abs. 2 AsylG auch unerheblich, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, weil er tatsächlich die Merkmale besitzt, die zu seiner Verfolgung führen, sofern der Verfolger dem Betroffenen diese Merkmale tatsächlich zuschreibt.

15 Die Flüchtlingseigenschaft kann allerdings nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesem Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

16 Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 - juris, Rn. 22). Eine Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL - Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen (vgl. auch OVG NRW, U.v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A - juris, Rn. 24).

17 Bezüglich der vom Ausländer im Asylverfahren geltend gemachten Umstände, die zu seiner Ausreise aus dem Heimatland geführt haben, genügt aufgrund der regelmäßig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings die Glaubhaftmachung. Die üblichen Beweismittel stehen ihm häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist (BVerwG U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16 und U.v. 11.11.1986 - 9 C 316.85 - juris, Rn. 11). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, U.v. 1.10.1985 - 9 C 19.85 - juris, Rn. 16 und B.v. 21.7.1989 - 9 B 239.89 - juris, Rn. 3).

18 Dem Kläger drohen keine politischen Verfolgungsmaßnahmen wegen der Umstände, die zu seiner Ausreise aus Sierra Leone geführt haben. Darüber hinaus wäre er auf die Möglichkeit landesinternen Schutzes nach § 3e Abs. 1 AsylG zu verweisen.

19 Die Voraussetzungen einer relevanten Verfolgungsmaßnahme durch den Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (§ 3c AsylG) liegen bei der Klagepartei nicht vor. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Sierra Leone keine nach § 3 AsylG relevante politische und zugleich dem sierra-leonischen Staat zuzurechnende Verfolgung. Stellt man auf die vom Kläger geschilderten, offenbar unmittelbar fluchtauslösenden Ereignisse in Form einer Verfolgung durch eine Gruppe

von Menschen/Nachbarn nach Bekanntwerden seiner Homosexualität ab, so könnten diese Handlungen nicht dem sierra-leonischen Staat zugerechnet werden. § 3c AsylG bestimmt insoweit, dass eine im Rahmen des Flüchtlingsschutzes relevante Verfolgung ausgehen kann von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Für den Kläger geht keine Gefahr von einem Akteur im Sinne des § 3c AsylG aus, da nach den vorliegenden Erkenntnismitteln der sierra-leonische Staat nicht erwiesenermaßen nicht bereit und in der Lage wäre, Schutz vor tätlichen Übergriffen durch Dritte zu bieten.

20 Homosexualität wird zwar in Sierra Leone von vielen Teilen der Bevölkerung abgelehnt und als Verstoß gegen traditionelle Normen und Werte betrachtet. Es gibt ein Gesetz aus der britischen Kolonialzeit, das formal nicht außer Kraft gesetzt wurde und männliche Homosexualität verbietet. Weibliche Homosexualität sei gesetzlich nicht untersagt. Laut diesem Gesetz aus dem Jahr 1861 ist bei Männern zehn Jahre Gefängnisstrafe für die Absicht einer unzüchtigen Handlung angesetzt. Das Gesetz wird jedoch in der Praxis nicht angewendet (vgl. Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu Sierra Leone vom 22. Juni 2018). Von dieser gesetzlichen Lage geht auch der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 7. November 2013, C-199/200 und 201/12, aus. Nach Section 61 des Gesetzes von 1861 über Straftaten gegen die Person (Offences against the Person Act 1861) droht einer Person bei homosexuellen Handlungen eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslänglich. In dieser Entscheidung stellt der Europäische Gerichtshof aber klar, dass das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nicht als Maßnahme betrachtet werden kann, die einen Antragsteller in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad an Schwere erreicht wird, der erforderlich ist, um die Strafbarkeit als Verfolgung ansehen zu können. Erst die tatsächliche Verhängung einer derartigen Freiheitsstrafe stellt eine Verfolgungshandlung dar. Da nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes das Gesetz aus dem Jahre 1861 in Sierra Leone nicht angewendet und demnach auch keine Freiheitsstrafe bei homosexuellen Handlungen verhängt werden, kann aus dem Bestehen der Strafvorschrift keine Verfolgung als Mitglied einer sozialen Gruppe abgeleitet werden.

21 Handlungen von Privatpersonen, wie der Kläger sie als geschehen behauptet, gegenüber Homosexuellen stellen sich somit - je nach Art der Handlung - als kriminelles Unrecht oder als nicht strafbare Beschimpfung oder Belästigung dar. Dem Gericht liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass staatliche Behörden in Sierra Leone gegen derartige Handlungen keinen Schutz gewähren würden (zu vorstehendem genau so VG Regensburg, U.v. 2.2.2017 - RN 5 K 16.30089 - juris; bestätigt durch BayVGh, B.v. 23.11.2017 - 9 ZB 17.30302 - BeckRS 2017, 134621).

22 Unabhängig davon steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger nicht homosexuell veranlagt ist. Den Ausführungen des Klägers kann in seiner Gesamtheit nicht geglaubt werden, da er in allen wesentlichen Teilen auf der Hand liegend Unwahrheiten vorgetragen hat.

23 Bereits der Ablauf und die Umstände seiner Ausreise entsprechen nicht der Wahrheit. Unglaublich ist, dass dem Kläger ohne jegliche Dokumente der Zutritt zu einem Flugzeug von Sierra Leone in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht worden sei. Nicht glaubhaft ist zudem, dass sein Partner im Rahmen der spontanen Flucht am Flughafen diese Unterlagen ohne Zutun des Klägers für ihn besorgen konnte. Vielmehr spricht viel dafür, dass der Kläger im Jahr 2016 zuerst nach Russland ausgereist ist. Der Kläger vermochte nämlich nicht aufzulösen, dass bei ihm bei seiner Einreise am 18. Dezember 2016 ein Visum für einen einjährigen Aufenthalt in Russland (gültig vom 4.2.2016 bis 2.2.2017), ein Impfbuch mit diversen Impfungen vom 14. März 2016 und ein polizeiliches Führungszeugnis vom 23. März 2016, ausgestellt auf einen Herrn ..., geboren am ... 1980 ebenfalls in ..., sowie eine Reihe von Bildern von ihm aufgefunden wurden. Angaben wie die benötigte Zeit des Fluges und über mögliche Zwischenhalte von Freetown nach München konnte der Kläger nicht machen. Ebenso konnte der Kläger nicht erklären, weshalb er ein Wörterbuch für Niederländisch-Deutsch bei sich führte. Antworten auf mehrfache Nachfrage des Gerichts umging der Kläger bewusst regelmäßig mit dem Verweis, dass er aufgrund seiner Homosexualität von einer anderen Person nach Deutschland gebracht worden sei und daher zu den Fragen des Gerichts keine näheren Antworten geben könne.

24 Erhebliche Zweifel hat das Gericht zudem bereits an der Identität des Klägers. Die Behauptung, am ... 1990 geboren zu sein, ist nicht vereinbar mit dem Vorbringen, er habe ab dem Jahr 2000 - folglich im Alter von neun bis zehn Jahren - damit begonnen, seinen Lebensunterhalt als Fußballschiedsrichter zu verdienen. Es drängt sich geradezu auf - ohne dass es hierauf im zu entscheidenden Fall ankäme -, dass es sich bei dem Kläger um Herrn ..., geboren am ... 1980 in ..., handelt, der seine Identität und Fluchtgeschichte zu verschleiern versucht.

25 Das Gericht kommt aufgrund der Angaben des Klägers in der Anhörung vor dem Bundesamt und seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung zudem zu der Überzeugung, dass dieser nicht homosexuell veranlagt ist und die angegebene Fluchtgeschichte im Wesentlichen in dieser Form nicht stattgefunden hat. Trotz mehrfacher Nachfrage blieben die Schilderungen des Klägers zu seiner angeblichen dreimonatigen Beziehung zu einem Mann von keinerlei Emotionalität geprägt, oberflächlich und vage. Nicht nachzuvollziehen ist, dass ein zum damaligen Zeitpunkt 25-jähriger zweifacher Familienvater, der unerwartet seine homosexuelle Orientierung entdeckt, diesen Wandel ohne Weiteres als gegeben hinnimmt. Dies gilt erst recht für einen muslimisch sozialisierten Mann im ländlichen Bereich Sierra Leones, der unzweifelhaft im Bewusstsein seines homosexuellen Männern gegenüber erheblich ablehnend gestimmten Umfeldes aufgewachsen ist. Eine derartig einschneidende Selbstfindungsphase ist nicht damit zu erklären, sich nach der Trennung von seiner Freundin einsam gefühlt zu haben. Trotz dieser Erkenntnis eine bereits in Teilen öffentlich bekannte homosexuelle Beziehung, sogar nach einer Konfrontation deswegen durch den Bürgermeister, ohne jegliche Einschränkung wie zuvor weiterzuführen, ist lebensfern.

26 Der Lebensrealität entspricht es zudem nicht, dass sich der vermeintliche Partner des Klägers wegen der Beziehung in Lebensgefahr begeben, die Ausreise für beide Personen organisiert und finanziert habe, jedoch sofort nach der Landung in München dann den Kläger zurückließ.

27 Darüber hinaus geht das Gericht nicht von der Homosexualität des Klägers aus, da sich dieser in den zwei Jahren seines Aufenthaltes in Deutschland nicht um Kontakte zu anderen Homosexuellen bemüht hat. Bei einer nach Angaben des Klägers soeben neu entdeckten sexuellen Orientierung und der erstmaligen Möglichkeit, diese gefahrlos leben zu können, drängt sich ein solches Vorhaben geradezu auf. Erklärungen des Klägers, weshalb er hiervon bislang Abstand nahm, blieb er trotz Nachfrage schuldig.

28 Unabhängig von seiner fehlenden Glaubwürdigkeit sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen von § 3e AsylG gegeben, sodass dieser auf die Möglichkeit zu verweisen ist, sog. internen Schutz in Anspruch zu nehmen. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft dann nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL - Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.) zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Gemessen hieran kann der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch deswegen nicht beanspruchen, weil ihm aus den nachfolgenden Gründen eine innerstaatliche Fluchtalternative bzw. interner Schutz zur Verfügung steht:

29 Eine den genannten Anforderungen genügende Ausweichmöglichkeit würde der Kläger innerhalb Republik Sierra Leone, deren Staatsangehörigkeit er nach eigenem Bekunden besitzt, jedenfalls in der Hauptstadt Freetown vorfinden. Verfolgte Personen können in andere Landesteile umziehen. Sie sind dabei keinen besonderen Einschränkungen unterworfen. Angesichts der in Sierra Leone bestehenden infrastrukturellen Mängel ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, wie etwaige Verfolger, soweit diese nach zwei Jahren nach den angeblich fluchtauslösenden Umständen überhaupt noch ein Interesse an einer Verfolgung des Klägers haben sollten, ihn auffinden können sollten, wenn der Kläger sich in Freetown oder anderen größeren Städten wie Bo, Kenema oder Makeni niederließe.

30 Dem Kläger wäre es auch zumutbar, sich in Freetown oder anderen Landesteilen eine neue Existenz aufzubauen. Der Kläger verfügt nach der Überzeugung des Gerichts im Fall seiner Rückkehr nach Sierra Leone über ausreichend Erwerbspotenzial. Trotz der allgemein schlechten Wirtschaftslage kann der Kläger aufgrund seiner überdurchschnittlichen elfjährigen Schulbildung ein zumutbares Existenzminimum, notfalls auch durch Gelegenheitsarbeiten, erwirtschaften, wie ihm dies auch bereits vor seiner Ausreise möglich war. Der Kläger ist jung und gesund. Dass er in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in Sierra Leone sicherzustellen, steht zur Überzeugung des Gerichts fest.

31 2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter

Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernst-hafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

32 a) Dass dem Kläger in Sierra Leone die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Akteure droht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 AsylG), ist nicht ersichtlich. Die klägerseitig vorgetragene Furcht vor Verfolgung ist unglaubhaft, da der Kläger nicht glaubhaft homosexuell orientiert ist.

33 b) Es droht ihm zudem kein ernsthafter Schaden durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 3 AsylG).

34 Die durch den Kläger geltend gemachten Nachstellungen durch die Dorfgemeinschaft sind - wie oben bereits ausgeführt - keinem nichtstaatlichen Akteur im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG zuzurechnen und darüber hinaus mangels richterlicher Überzeugung von der Homosexualität des Klägers nicht glaubhaft. Abgesehen davon besteht die Möglichkeit des landesinternen Schutzes in den Großstädten der Republik Sierra Leone.

35 c) Schließlich ist auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht erkennbar.

36 Die geforderte "individuelle" Bedrohung muss dabei nicht notwendig auf die spezifische persönliche Situation des schutzsuchenden Ausländers zurückzuführen sein. Der betreffende subsidiäre Schutzanspruch besteht vielmehr auch dann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson werde bei Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufen, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, U.v. 17.2.2009 - C-465/07 Elgafaji - juris = Slg. 2009, I-921).

37 Davon ist nach den vorliegenden Erkenntnissen jedoch nicht auszugehen. Der in Sierra Leone elf Jahre andauernde Bürgerkrieg wurde im Jahr 2002 beendet. Die Sicherheitslage im ganzen Land ist stabil. Armee und Polizei sind landesweit stationiert und haben nach dem vollständigen Abzug der UN-Friedenstruppen im Jahr 2005 die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit übernommen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 3.5.2017, S. 6; Informationszentrum Asyl und Migration des BAMF, Glossar Islamische Länder - Band 17, Sierra Leone, Mai 2010).

38 3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bestehen nicht.

39 a) Ein Abschiebungsverbot auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist nicht gegeben. Danach ist eine Abschiebung dann verboten, wenn dem Ausländer in dem Zielstaat der Abschiebung landesweit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

droht. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass nach der Rechtsprechung des EGMR aus der Konvention, die hauptsächlich auf den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte abzielt, keine Rechte auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend gemacht werden können, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Falle einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen erheblich beeinträchtigt würde, begründet nach der Rechtsprechung des EGMR noch keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Die grundlegende Bedeutung des Art. 3 EMRK erfordert jedoch nach Auffassung des EGMR eine gewisse Flexibilität, um in "sehr ungewöhnlichen" bzw. "ganz außergewöhnlichen" Fällen eine Abschiebung zu unterbinden. Dies kann auch nicht mit Blick darauf angenommen werden, dass nach Auffassung des EGMR in ganz außergewöhnlichen Fällen auch die Aufenthaltsbeendigung in einen Staat mit schlechten humanitären Verhältnissen bzw. Bedingungen, die keinem Akteur i.S.d. § 3c AsylG zugeordnet werden können, eine Verletzung des Art. 3 EMRK begründen kann, (vgl. etwa BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 - juris Rn. 23 ff; U.v. 13.6.2013 - 10 C 13/12 - juris, Rn. 25).

40 Trotz der schwierigen Lebensbedingungen in Sierra Leone kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückführung der Klägerpartei in ihr Heimatland nicht angenommen werden. Die Wirtschaft Sierra Leones ist geprägt von der Landwirtschaft (überwiegend kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft) und der Rohstoffgewinnung. Das Land ist mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. 4,5 Milliarden US-Dollar und einem Pro-Kopf-Einkommen von ca. 700 US-Dollar im Jahr 2015 eines der ärmsten Länder der Welt und belegt nach dem Human Development Index von 2016 Rang 179 der 188 untersuchten Länder. Ein Großteil der Bevölkerung (ca. 77%) lebt in absoluter Armut und hat weniger als 2 US-Dollar pro Tag zur Verfügung. Die Wirtschaft wird mit etwa 51,4% am Bruttoinlandsprodukt vom landwirtschaftlichen Sektor dominiert. Der Dienstleistungssektor trägt mit 26,6% und der Industriesektor mit 22,1% zum Bruttoinlandsprodukt bei. Die Arbeitslosigkeit ist sehr hoch, wobei bisher keine verlässlichen statistischen Daten erhoben wurden. Die Mehrheit versucht mit Gelegenheitsjobs oder als Händler/in ein Auskommen zu erwirtschaften. Die Subsistenzwirtschaft wird in Familien oft parallel oder alternativ genutzt, um den Lebensunterhalt zu sichern (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 3.5.2017, S. 19 ff.).

41 Die Lebensumstände in Sierra Leone sind damit zwar äußerst schwierig. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass sich ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann in Sierra Leone ein Existenzminimum - wenn auch nur durch Gelegenheitsarbeiten - erwirtschaften kann.

42 b) Dem Kläger steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, oder die Bevölkerung als Ganzes, ausgesetzt ist, sind aber bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG).

43 Allerdings verlangt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG das Bestehen einer konkreten Gefahr ohne Rücksicht darauf ab, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer "konkreten Gefahr" genügt ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib,

Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Dies wäre in etwa anzunehmen, wenn Ausländer einer extremen Lebensgefahr oder einer extremen Gefahr der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt würde, was dann der Fall ist, wenn der er im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert oder ihm erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen würden (BVerwG U.v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - juris, Rn. 14; U.v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 - juris, Rn. 34 sowie U.v. 12.7.2001 - 1 C 5.01 - juris, Rn. 16). Eine derartige Gefahrensituation kann sich grundsätzlich auch aus den harten Existenzbedingungen und der Versorgungslage im Herkunftsstaat ergeben. Eine Verdichtung allgemeiner Gefahren zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung liegt jedoch im Falle des Klägers bei einer Rückkehr nach Sierra Leone nicht vor.

44 Dem Kläger wäre es auch zumutbar, sich in Freetown oder anderen Landesteilen eine neue Existenz aufzubauen. Der Kläger verfügt nach der Überzeugung des Gerichts im Fall seiner Rückkehr nach Sierra Leone über ausreichend Erwerbspotenzial. Trotz der allgemein schlechten Wirtschaftslage kann der Kläger aufgrund seiner überdurchschnittlichen elfjährigen Schulbildung ein zumutbares Existenzminimum, notfalls auch durch Gelegenheitsarbeiten, erwirtschaften, wie ihm dies auch bereits vor seiner Ausreise möglich war. Der Kläger ist jung und gesund. Dass er in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in Sierra Leone sicherzustellen, steht zur Überzeugung des Gerichts fest.

45 4. Die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Sie beruht auf den §§ 34 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG. Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.

46 5. Die in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist gleichfalls rechtmäßig. Die Beklagte musste nach den §§ 11 Abs. 2 Sätze 1 und 4, 75 Nr. 12 AufenthG eine Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG treffen. Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach Ermessen entschieden. Ermessensfehler sind hier nicht ersichtlich. Grundsätzlich darf die Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG fünf Jahre nicht überschreiten. Hier hat das Bundesamt diese maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besondere Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, sind vom Kläger weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

47 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

48 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

49 Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.